Hersteller	Vermessungsbüro Jörg Wilsky, Hauptstrasse 96 , 08115 Lichtentanne
Auftraggeber :	Gemeindeverwaltung Mosel
Projekt :	Bebauungsgebiet "Bachwiese" , Mosel
Amtlicher Lageplan – Karte mit Höhen und Liegenschaftsdarstellung	Maßstab 1 : 500; Blatt-Nr. :01 von 01
Kreis : Zwickauer Land	Lagebezug : GK RD83
Gemeinde : Mosel	Höhenbezug : HN
Vorschrift : DIN 18 702	bearbeitet : 12.06.95 Wilsky
Auftr.-Nr. : 0067/95	geprüft :
Lichtentanne, den 12.06.95	

Höhenausgangspunkt Mauerbolzen (links) an Kirche Mosel 269.10 (HN)

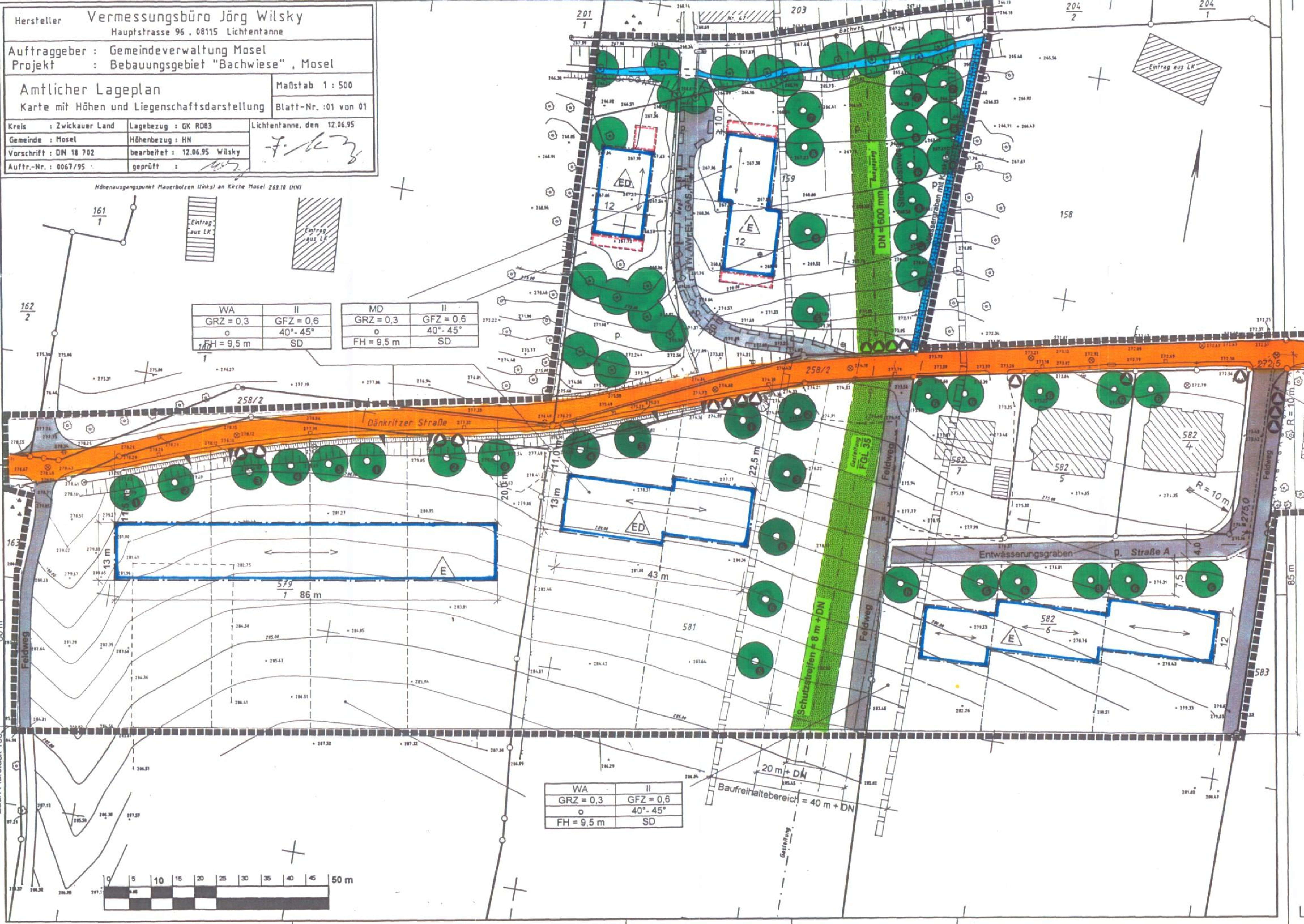

Planzeichenerklärung

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Nutzungsschablone:

Nutzungsart	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachneigung
Firsthöhe	Dachform

beispielhaft:

MD	Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
0,3	Grundflächenzahl (GRZ), § 19 BauNVO)
0,6	Geschoßflächenzahl (GFZ, § 20 BauNVO)
o	offene Bauweise (§ 22 BauNVO)
40 - 45°	Dachneigung
9,5 m	maximale Firsthöhe
SD	Satteldach
E	nur Einzelhäuser zulässig
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

2. Baugrenzen, Baulinien (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze

3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsfläche (ö.)

Private Wirtschafts- oder Feldwege (p.)

Fläche für Stellplätze, Garagen

4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Grünfläche (p. - privat)

5. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Baumanpflanzung

Baumerhaltung

6. Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Wasserflächen (Bachbett)

7. Sonstige Planzeichen

vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Grenze d. räumlichen Geltungsbereiches

Flurstücksgrenzen

TW, AW, ELT,Gas, TEL – Trink-, Abwasser-, Elt-,Gas- und Telekomleitung (unterirdisch)

Ferngasleitung FGL 35 (DN 600)

Transformatorenstation

• 223,5 – Höhenpunkt in m üb. HN

Abgrabung für Straßenkörper

R = 10 m – Kurven- oder Einmündungsradius

Hauptfirstrichtung

Müllbehälterstandort

Höhenlinien

575/2 – Flurstücksnummer

❹ ① – Nr. gemäß Pflanzliste

Bestand (Wohnhaus)

geplanter Hochbau (gemäß Lageplan zur Baugenehmigung)

Mit Leitungsrechten belastete Fläche

Pflanzliste Bäume (Solitär):

❶	Wildapfel	*Malus sylvestris*	Str. 2 x v	100 - 150
❷	Wildbirne	*Pyrus pyraster*	Str. 2 x v	100 - 150
❸	Traubenkirsche	*Prunus padus*	Str. 2 x v	100 - 150
❹	Vogelkirsche	*Prunus avium*	Hei. 2 x v o.B.	150 - 200
❺	Eberesche	*Sorbus aucuparia*	Hei. 2 x v o.B.	150 - 200
❻	Feldahorn	*Acer campestre*	Hei. 2 x v m.B.	125 - 150
❼	Sal-Weide	*Salix caprea*	Str. 2 x v	100 - 150
❽	Obstbäume (Hochstamm) in verschiedenen Arten			

Pflanzliste Sträucher (Hecke):

①	Schlehe	*Prunus spinosa*	Str. 2 x v	60 - 100
②	Gemeiner Schneeball	*Viburnum opulus*	Str. 2 x v	60 - 100
③	Pfaffenhütchen	*Euonymus europaeus*	Str. 2 x v	60 - 100
④	Roter Holunder	*Sambucus racemosa*	Str. 2 x v	60 - 100
⑤	Hunds-Rose	*Rosa canina*	Str. 2 x v	60 - 100
⑥	Wein-Rose	*Rosa rubiginosa*	Str. 2 x v	60 - 100
⑦	Rote Heckenkirsche	*Lonicera xylosteum*	Str. 2 x v	60 - 100
⑧	Schwarze Heckenkirsche	*Lonicera nigra*	Str. 2 x v	60 - 100
⑨	Wald-Hasel	*Corylus avellana*	Str. 2 x v	60 - 100

Textliche Festsetzungen

1. Bauplanungsrechtliche Hinweise

1.1. *Art der baulichen Nutzung* (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)

Dorfgebiet (MD) nach § 5 BauNVO mit Ausschluß der Nutzungen nach § 5 Abs. 2 BauNVO Nr. 6. bis 9. (sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) und nach § 5 Abs. 3 (Vergnügungsstätten). Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO entsprechend Planeintrag.

1.2. *Maß der baulichen Nutzung* (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB u. §16 bis 20 BauNVO)

1.2.1. Grundflächen- (GRZ) und Geschoßflächenzahl (GFZ)

GRZ = 0,3
GFZ = 0,6

1.2.2. Zahl der Vollgeschosse = 2

1.2.3. Höhen

Firsthöhe (bez. auf die „im Mittel gemessene Geländeoberfläche") = 9,50 m

1.3. *Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten* (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)

1.3.1. Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.3.2. Ausnahmsweise zugelassen sind Garagen entsprechend Planeintrag auch außerhalb der überbauharen Flächen bei Rücksetzung von der Grundstücksgrenze entlang der Zufahrtstraße / -weg um mindestens 5 m.

1.4. *Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft* (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 7 Abs. 2 Satz 3 SächsNatSchG)

1.4.1. Stellplätze und deren Zufahrten sind in wasserdurchlässiger oder bedingt wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasenpflaster mit mind. 2,5 cm Fugenbreite) auszuführen(gilt auch für Gehwege).

1.4.2. Unbelastetes Niederschlagswasser ist weitestgehend auf geeignete Weise (Versickerungsschächte, Versickerungsmulden) innerhalb der Baugrundstücke zu versickern oder in Zisternen zur häuslichen Verwendung zu sammeln.

1.5. *Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern* (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

1.5.1. Erhaltung von Gehölzen

Der vorhandene alte Obstbaumbestand auf der westlich des Weges im Flurstück 159 gelegenen Teilfläche steht nach § 26 SächsNatSchG als Biotop „Streuobstwiese" unter besonderem Schutz und ist zu erhalten. Ausfälle sind wegen der geplanten schrittweisen Neuanlage gemäß 1.5.2. *nicht* durch Nachpflanzungen zu ergänzen.

Der an den beiden Ufern des Zinnbaches vorhandene Laubbaumbestand ist zu erhalten und durch Nachpflanzungen zu ergänzen.

1.5.2. Anpflanzungen im Bereich der Ferngasleitung FGL 35

Innerhalb des 40 m-Streifens (Baufreihaltebereich) aber mit einem lichten Abstand von mindestens 5 m zur FGL sind die Gehölze gemäß „Pflanzliste Bäume" zu pflanzen. Auf der östlich der FGL auf dem Flurstück 159 gelegenen Teilfläche ist die *Neuanlage einer Streuobstwiese* vorgesehen.

1.5.3. Straßenbäume

Entlang und in einem Abstand zur Dänkritzer Straße von mindestens 6 m sind oberhalb der Böschungskante Neupflanzungen von verschiedenen einheimischen Wildobstarten gemäß „Pflanzliste Bäume" an den in der Planzeichnung bestimmten Standorten als Biotopverbund festgesetzt.

Im östlichen Bereich der Erschließungsstraße A und der Dänkritzer Straße ist die Anpflanzung kleinkroniger Laubbäume gemäß Pflanzliste an den in der Planzeichnung bestimmten Standorten festgesetzt.

~~1.5.4. Schutzhecke~~

~~Im südwestlichen Bereich der Planfläche ist nach Maßgabe der Planzeichnung bei Auswahl der Gehölze entsprechend „Pflanzliste Sträucher" die Anpflanzung einer gemischten drei- bis vierreihigen Schutzhecke mit einer Breite von wenigstens 3,50 m und einem Pflanzabstand von 0,5 - 1 m vorzunehmen.~~

1.5.5. Grundstücksfreiflächen

Auf den Grundstücksfreiflächen der bebauten Grundstücke sind standortgerechte, einheimische Gehölze zu pflanzen und zwar: je 250 m² Grundstücksfläche mindestens 1 hochstämmiger Obstbaum, für jeweils weitere 150 m² jeweils 1 weiterer Baum (entweder Obstbaum oder Laubbaum II. Ordnung) und je 30 m² Grundstücksfläche mindestens 1 Strauch. Die mit Planeintrag vorgeschriebenen Obst- und Laubbäume werden für vorgenannte Festsetzung angerechnet.

1.5.6. Grünflächen

Intensiv genutzte Grünflächen (Spielplätze, Grillplätze, Liegewiesen, Wäschetrockenplätze) können als häufig gemähter Gebrauchsrasen angelegt werden. Die ufernahen Grünlandflächen (5m Entfernung von der oberen Böschungskante), sowie die Grünflächen im Bereich der Streuobstwiesen und im gesamten Schutzstreifenbereich (4m beiderseits der FGL) sind durch ein- bis zweimalige jährliche Mahd oder Beweidung zu pflegen.

1.5.7. Fassadenbegrünung

Die Begrünung von mindestens einer Garagenfassade ist zwingend vorgeschrieben. Die Begrünung von Hausfassaden ist möglich und wird empfohlen, sie ist nicht zwingend vorgeschrieben. Als Richtwert gilt: 1 Pflanze je 2 m Wandlänge. Empfohlen werden Efeu *(Hedera hedelix)* oder Wilder Wein *(Parthenocissus „Veitchii")*, für geringere Höhen -allerdings mit Kletterhilfen - Waldreben *(Clematis vitalba und Hybriden)*.

1.5.8. Allgemeine Pflanzhinweise

Die Bepflanzungen im privaten Bereich sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des Bauvorhabens abzuschließen. Die Anpflanzungen sind generell auf Dauer zu unterhalten. Dies schließt auch Neupflanzungen bei Ausfällen in der darauffolgenden Pflanzperiode in der festgesetzten Qualität ein. Die vollzogenen Anpflanzungen in Übereinstimmung mit den grünord-nerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind der Gemeindeverwal-tung anzuzeigen.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1. *Dacher*

Satteldächer mit Dachneigung = 40° - 45°. Vertikale Giebelbegrenzung ist zulässig. Dacheindeckung: rote bzw. rotbraune Farbtöne (auch Garagendächer). Dachaufbauten in Form von Dachgauben sind zulässig, Abstand zur seitlichen Dachbegrenzung ≥ 1 m. Die Gesamtlänge der Dachaufbauten darf die Hälfte der Dachlänge nicht überschreiten.

2.2 *Fassaden*

Die Fassaden sind als Putz- und oder Holzfassaden herzustellen.

2.3 *Sockelhöhen*

Die Sockelhöhe der Gebäude darf 1,70 m, bezogen auf die im Mittel gemessene Geländeoberfläche, nicht überschreiten.

2.4. *Stell- und Parkplätze*

Auf jedem Grundstück sind pro Wohnungseinheit neben mind. einem Stellplatz bzw. einer Garage zwei nichtöffentliche Parkstände vorzusehen.

2.5. *Beheizung*

Beheizung ausschließlich mit flüssigen oder gasförmigen Heizstoffen. Die zusätzliche Energiegewinnung über Sonnenkollektoren auf Dachflächen ist zulässig und erwünscht.

2.6 *Kniestöcke*

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Kniestöcke nicht zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Kniestöcke ≤ 0,50 m bei einem Dachüberstand ≥ 0,50 m

2.7. *Spezifische Festsetzungen*

Für die Bebauung auf dem nördlich der Dänkritzer Straße gelegenen Teil des Plangebietes (Flurstück 159) gelten zusätzlich folgende Festsetzungen: Stehende Fenster, Schiefer- oder Sächs. Biberbedachung, keine gekröpften Ortgänge, Fassadenanstrich in warmen Ockertönen, Einfriedungen in gebietstypischen Holzlattenzäunen, Zufahrt als sandgeschlämmter, bekiester „Bauernweg" ohne Seitenborde.

3. Hinweise

3.1. *Altlasten*

Für den Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes und für die unmittelbar angrenzenden Gebiete liegen keine Informationen über Altablagerungen oder Altlasten vor. Sollten bei Ausschachtungsarbeiten bisher unbekannte Altablagerungen angeschnitten werden, besteht zur Vermeidung von Gefährdungen und zur ordnungsgemäßen Beseitigung unverzügliche Meldepflicht beim Amt für Abfallwirtschaft im LRA Zwickauer Land.

3.2. *Denkmalschutz und Bodenfunde*

Es wird darauf hingewiesen, daß bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern und andere Funde, z.B. Steingeräte, Skelettreste, entdeckt werden können. Diese sind meldepflichtig beim Amt für Denkmalschutz im LRA Zwickauer Land.

3.3. *Brand- und Katastrophenschutz*

Zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfes ist gemäß Arbeitsblatt W 405 Wasserversorgung - Rohrnetz / Löschwasser des DVGW entsprechend der baulichen Nutzung nach §17 BauNVO ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h erforderlich. Diese Löschwassermenge muß mindestens für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Über das öffentliche Trinkwassernetz stehen nur 6,7 l/s zur Verfügung. Deshalb ist die zusätzliche Löschwasserversorgung über die nahe der Brücke am Flurstück 159 gelegene Staustelle im Zinnbach zu gewährleisten. Beim zusätzlichen Einbau eines Feuerlöschhydranten sind die Hydrantenrichtlinien (Arbeitsblatt W 331) des DVGW zu beachten. Auf die ordnungsgemäße Beschilderung (DIN 4066) des Löschwasserbehälters und des Hydranten wird besonders hingewiesen. Zur Gewährleistung der Zugänglichkeit und des ungehinderten Einsatzes der Lösch- und Rettungstechnik sind die Festlegungen nach DIN 1072 zu beachten. Zufahrtwege sind für Fahrbelastungen von 10 t Gesamtgewicht zu befestigen und so anzulegen, daß der Einsatz von Lösch- und Rettungsfahrzeugen ohne Schwierigkeiten möglich ist (DIN 14090). Empfehlung für Oberflurhydranten im Abstand von 120 m

3.4. *Bodenschutz*

Gemäß § 202 BauGB ist der bei der Errichtung der baulichen Anlagen auszuhebende Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und ggf. auf dem Plangelände zu verwenden. Der sonstige anfallende und wiederverwendungsfähige Erdaushub ist in jedem Falle für erforderliche Flächenausgleichsmaßnahmen, nach Möglichkeit zur Landschaftsgestaltung, vor Ort wieder einzubauen. Als Maßnahmen zum vorbeugenden Erosionsschutz werden entlang der südlichen Grundstücksgrenzen kleinere Wälle (ca. 30 cm Höhe) festgesetzt. Außerdem ist der Entwässerungsgraben zum Zinnbach mit befestigten Kaskaden auszubilden.

3.5. *Grundstücksentwässerung*

Die Entwässerung erfolgt im gesamten Plangebiet im Trennsystem. In der Dänkritzer Straße sind dafür ein Schmutzwasser- und ein Regenwasserkanal verlegt. Der Regenwasserkanal beginnt im Plangebiet erst in Höhe der Grundstücksgrenze 579/1 zu 581. Deshalb und wegen des relativ geringen Kanalquerschnittes (DN 300) sind zur Entlastung besonders im westlichen Planbereich, auf Flurstück 579/1, Zisternen und Versickerungseinrichtungen erforderlich und ein Entwässerungsgraben entlang der Erschließungsstraße A mit Zufluß zum Vorfluter (Zinnbach) vorzusehen. Für die Schmutzwasserentsorgung der Hausgrundstücke auf dem Flurstück 159 sind Pumpwerke erforderlich.

3.6. *Hydrogeologische Verhältnisse*

Um über die Beschaffenheit des Untergrundes, insbesondere über die Versickerungseigenschaften, über notwendige Gründungsmaßnahmen und über die Grundwasserverhältnisse im Plangebiet nähere Informationen zu erhalten, ist spätestens vor Beginn der Erschließungsplanung ein geotechnisches Gutachten zu erstellen.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Gemeinderates vom 24. April 1995. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vom 25. April bis 04. Mai 1995 erfolgt.
Mosel, den 20.03.96
Kallinich
Kallinich
Bürgermeisterin
(Dienstsiegel)

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
Mosel, den 20.03.96
Kallinich
Kallinich
Bürgermeisterin
(Dienstsiegel)

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Anschreiben vom 25. Juli 1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Mosel, den 20.03.96
Kallinich
Kallinich
Bürgermeisterin
(Dienstsiegel)

4. Der Gemeinderat hat am 24.07.1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung festgestellt und zur Auslegung bestimmt.
Mosel, den 20.03.96
Kallinich
Kallinich
Bürgermeisterin
(Dienstsiegel)

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie der Begründung haben in der Zeit vom 02. August 1995 bis zum 02. September 1995 während der öffentlichen Sprechzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 25. Juli 1995 bis 02. September1995 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mosel, den 20.03.95
Kallinich
Kallinich
Bürgermeisterin
(Dienstsiegel)

6. Der katastermäßige Bestand ~~der neuen städtebaulichen Planung~~ wird bestätigt.
Zwickau, den 21.03.1996
Staatliches Vermessungsamt Zwickau
(Dienstsiegel Freistaat Sachsen)

7. Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26. Februar 1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Mosel, den 20.03.96
Kallinich
Kallinich
Bürgermeisterin
(Dienstsiegel)

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 26. Februar 1996 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß des Gemeinderates vom 26. Februar 1996 gebilligt.
Mosel, den 20.03.96
Kallinich
Kallinich
Bürgermeisterin
(Dienstsiegel)

9. Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und dem Text wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 05.06.1996 Aktenzeichen: 51-2511.20-96/9326-01 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.
Mosel, den 18.07.96
Kallinich
Kallinich
Bürgermeisterin
(Dienstsiegel)

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.
Mosel, den 18.07.96
Kallinich
Kallinich
Bürgermeisterin
(Dienstsiegel)

11. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 16.07.96-23.07.96 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 24.07.1996 in Kraft getreten.
Mosel, den
Kallinich
Kallinich
Bürgermeisterin
(Dienstsiegel)

9.1. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß des Gemeinderates vom 15.07.1996 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Dies wurde der höheren Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 17.07.1996 mitgeteilt.
Mosel, den 17.07.1996
Kallinich
Kallinich
Bürgermeisterin

Der Bebauungsplan wurde mit Satzungsbeschluß Nr.56 / 98 vom 23.11.98 geändert.
Mosel, den 22.12.98
Kallinich
Kallinich, Bürgermeisterin
(Dienstsiegel)

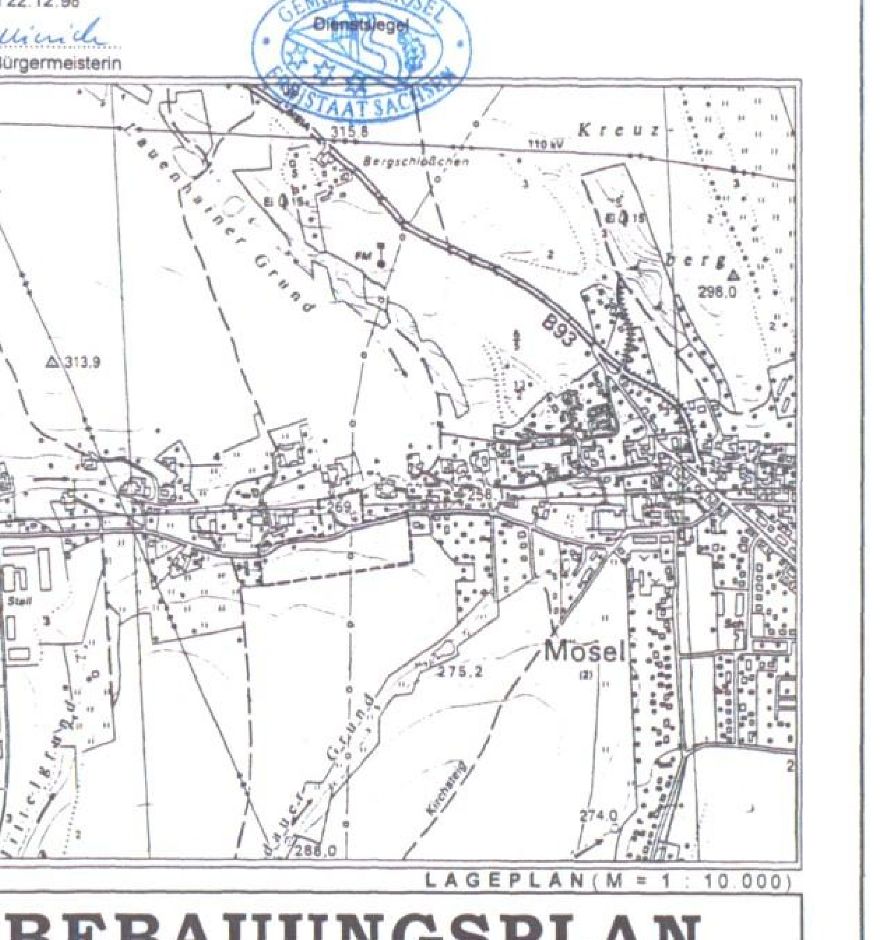

LAGEPLAN (M = 1 : 10.000)

BEBAUUNGSPLAN
„BACHWIESE"
GEMEINDE MOSEL

vom 20. Juli 1995, in der Fassung vom 26. Februar 1996
geändert am 15. Juli 1996
MAßSTAB 1 : 500

Auftraggeber:	GEMEINDEVERWALTUNG MOSEL Dänkritzer Straße 21, 08129 Mosel	20.03.96 Kallinich Datum, Unterschrift
Planverfasser:	INGENIEURBÜRO MEWES Sterzelstraße 27, 09117 Chemnitz	20.03.96 Mewes Datum, Unterschrift

Verfahrensvermerke über die 1. Änderung des Bebauungsplans „Bachwiese"

1. Aufgestellt aufgrund des Änderungsbeschlusses vom 26.05.1998.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Änderung des Bebauungsplanes „Bachwiese" erfolgte durch Informationen im Amtsblatt „Verbandskurier" Nr. 9 / 98 am 17.09.1998.

3. Die von der Änderung der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.10.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

4. Der Gemeinderat der Gemeinde Mosel hat am 05.10.1998 den Entwurf der Änderung zum Bebauungsplan mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

5. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 15. November 1998 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 07.10.1998 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mosel, den 22.12.1998 (Siegelabdruck) Kallinich Kallinich
Bürgermeisterin

6. Der Gemeinderat der Gemeinde Mosel hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.11.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Mosel, den 22.12.1998 (Siegelabdruck) Kallinich Kallinich
Bürgermeisterin

7. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.11.1998 vom Gemeinderat der Gemeinde Mosel als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Gemeinderates vom 23.11.1998 gebilligt.

Mosel, den 22.12.1998 (Siegelabdruck) Kallinich Kallinich
Bürgermeisterin

8. Mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 27.01.1999 Az.: 51.2511.20-96/9326-01 wurden keine Verstöße gegen rechtliche Vorschriften bei der Aufstellung der 1. Änderung der Bebauungsplansatzung geltend gemacht.

Zwickau, den 21.05.1999 (Siegelabdruck) Vettermann
Bürgermeister
Bauen und Wohnen

9. Die 1. Änderung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Zwickau, den 26.05.1999 (Siegelabdruck) Eichhorn
Oberbürgermeister

10. Der Beschluß des Gemeinderates der Gemeinde Mosel zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans „Bachwiese" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 02.06.1999 im „Zwickauer Pulsschlag" öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 03.06.1999 in Kraft getreten. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Bebauungsplan „Bachwiese" vom 26.02.1996 außer Kraft.

Zwickau, den 03.06.1999 (Siegelabdruck) Vettermann
Bürgermeister
Bauen und Wohnen